

Richtlinien der Marktgemeinde St. Veit an der Gölsen für die Förderung des Kleingewerbes in St. Veit/Gölsen

1. Förderziel

Die Förderung soll der Sicherung von Betriebsstandorten, Betriebsneugründungen, und Betriebsübernahmen durch einmalige Beihilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen. Auch die Nahversorgung mit Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs soll abgesichert werden.

2. Förderungswerber

Unternehmer von Klein- und Mittelbetrieben der gewerblichen Wirtschaft, die Inhaber einer einschlägigen Gewerbeberechtigung sind, den Betriebsstandort in St. Veit haben oder begründen und vornehmlich Dienstnehmer beschäftigen.

3. Förderungskriterien

◆ Bestehende Betriebe, Betriebsübernahme:

Diese Betriebe erhalten eine einmalige Investitionsförderung in der Höhe von 1.000 € wenn Sie Investitionen ab 10.000 € vornehmen. Die Förderung wird erst dann gewährt, wenn der Betrieb Kommunalsteuer an die Gemeinde entrichtet.

◆ Neugründung und Betriebsansiedlung

Diese Betriebe erhalten eine einmalige Förderung in der Höhe von 1.000 €. Die Förderung wird erst dann gewährt, wenn der Betrieb Kommunalsteuer an die Gemeinde entrichtet.

Weiters besteht bei Neugründung und Betriebsansiedlung die Möglichkeit eines Nachlasses (Prozentsatz wird individuell festgelegt) bei Aufschließungsabgabe, Kanal- und Wasseranschlussabgabe.

◆ Lebensmittelnahversorgung – „Aktion – Nahversorgungseuro“

Jährliche Förderung für Lebensmittelnahversorger bzw. für Postpartner in der Höhe von 365 €.

Förderungswerber:

Kleine Nahversorgungsunternehmen, die als einziger Betrieb in den Orten Rainfeld, Schwarzenbach, Wiesenfeld und St. Veit Güter des täglichen Bedarfs (Lebensmittel) in ihrem Sortiment führen.

◆ Lehrlingsförderung

Betriebe erhalten für Lehrlinge nach dem Abschluss der Lehre eine Prämie in der Höhe von 300 € für in St. Veit wohnhafte Lehrlinge und 150 € für nicht in St. Veit wohnhafte Lehrlinge.

4. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung

- ◆ keine Abgabenrückstände bei der Marktgemeinde St. Veit
- ◆ Anträge müssen bis spätestens 6 Monate nach der Projektdurchführung eingelangt sein

5. Antragstellung

Der Antrag einer Förderung ist schriftlich an den Gemeinderat der Marktgemeinde St. Veit an der Gölsen zu stellen

6. Inhalt des Antrages

- ◆ Bezeichnung und Rechtsform des Unternehmens
- ◆ Inhaber
- ◆ Nachweis einer einschlägigen Gewerbeberechtigung
- ◆ Angaben über Zahl der Beschäftigten vor und nach der Investition
- ◆ kurze Projektbeschreibung des Investitionsvorhaben mit Finanzierungsplan

7. Ausschluss von der Förderung

- ◆ Inhaber, die keine entsprechende Gewerbeberechtigung besitzen
- ◆ ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 Gewerbeordnung anhängig ist
- ◆ alle Investitionen, die nicht der Sicherung des Betriebes oder der Schaffung von Arbeitsplätzen im Gemeindegebiet dienen
- ◆ der Ankauf von Personenkraftwagen aller Art (für Mietwagengewerbe ist die Anschaffung von betrieblich genutzten PKW oder Taxis finanzierbar)
- ◆ der Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten, die nicht betrieblichen Zwecken dienen
- ◆ der Betrieb des Förderungswerbers eingestellt wird
- ◆ ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- oder Ausgleichsverfahren anhängig ist
- ◆ die vorgegebenen Bedingungen durch Verschulden des Förderungswerbers nicht eingehalten werden
- ◆ die vorgesehenen Nachweise nicht beigebracht oder Überprüfungen nicht ermöglicht werden
- ◆ der Ankauf oder die Einrichtung von Tankstellen
- ◆ der Ankauf von Waren (Ausnahme: Lebensmittelnahversorger), Musik- und Spielautomaten
- ◆ bei mehreren Standorten kann die Förderung nur einmal geltend gemacht werden

8. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen besteht nicht. Alle Förderansuchen werden im Gemeindevorstand behandelt.

Das Ergebnis wird dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Förderungszusagen erfolgen nur nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel.

9. Auskunftserteilung

Der Förderungswerber hat sich zu verpflichten, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die mit Förderungsansuchen in Zusammenhang stehen. Außerdem hat der Förderungswerber alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Ansuchen bzw. vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würden, der Marktgemeinde St. Veit unverzüglich anzuzeigen.

10. Auszahlungsmodus

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage von Rechnungen zur Nachweisung der Investitionssumme von 10 000 € bzw. des Lehrabschlusszeugnisses.